



AoeL informiert: März 2010

III. Version Weitere Details zur Umsetzung der EWG Verordnungen 834/2007 und 889/2008

1. Auslaufdatum 30.06.2012 nach Artikel 95 (10) der 889/2008

Frage: Bezieht sich die Auslauffrist in Artikel 95 (10) der 889/2008 auf das Verpacken oder das Inverkehrbringen der Waren.

In Artikel 95 (10) der 889/2008 ist folgendes festgehalten:

„Verpackungsmaterial, das mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 im Einklang steht, kann bis zum 1. Juli 2012 für Erzeugnisse weiterverwendet werden, die mit einer Bezugnahme auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden, soweit diese Erzeugnisse im Übrigen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 entsprechen.“

Der Kernsatz des Wortlauts ist, *„Verpackungsmaterial kann bis zum 1. Juli 2012 für Erzeugnisse weiterverwendet werden.“* Die anderen Formulierungen beschreiben die Umfeldbedingungen. Der Satz hebt im Kerne auf die *Verwendung* des *Verpackungsmaterials* ab. Verpackungsmaterial wird zum *Verpacken verwendet*. Insofern bezieht sich die Frist auf die Tätigkeit, beim Verpacken ökologischer Lebensmittel Verpackungen zu benutzen, die den Vorschriften der 2092/91 genügen. D.h. das Verpacken mit altem Material kann bis einschließlich 30.06.2012 ausgeführt werden. An keiner Stelle wird auf das „Inverkehrbringen“ einer solchermaßen verpackten Ware abgehoben. Es ist deshalb davon auszugehen, dass ein vollständiger Abverkauf der vor dem 1.7.2012 verpackten Ware erlaubt ist.

2. Was genau ist ein „vorverpacktes Lebensmittel“ (Artikel 24 (1) b) der 834/2007)?

Frage: Welche Art von Produkten müssen mit dem neuen Bio-Logo usw. gekennzeichnet werden?

In Artikel 24 (1) b) der 834/2007 ist folgende Formulierung zu finden:

„bei vorverpackten Lebensmittel auf der Verpackung auch das Gemeinschaftslogo erscheinen“
Im Zusammenhang mit dieser Anforderung stellt sich die Frage, was genau unter einem **vorverpackten Lebensmittel** zu verstehen ist. Sind hiermit z.B. auch Produkte gemeint, die zur weiteren Verarbeitung vorgesehen sind?

In Artikel 2 der 834/2007 erfolgt ein Verweis auf die Begriffsbestimmung in der Richtlinien 2000/13/EG. Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinien 2000/13/EG sagt:

„(3) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

a) "Etikettierung" alle Angaben, Kennzeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf ein Lebensmittel beziehen und auf jeglicher Art von Verpackung, Schriftstück, Tafel, Etikett, Ring oder Verschluss angebracht sind und dieses Lebensmittel begleiten oder sich auf dieses Lebensmittel beziehen;

b) **"vorverpackte Lebensmittel"** die Verkaufseinheit, die ohne weitere Verarbeitung an den Endverbraucher und an gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung besteht, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten abgepackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, daß der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne daß die Verpackung geöffnet werden muß oder eine Veränderung erfährt.“

Hier wird klargestellt, dass es sich bei vorverpackten Lebensmittel um verpackte Lebensmittel handelt die folgenden Anforderungen genügen:

1. Produkte, die ohne weitere Verarbeitung an den Endverbraucher oder gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben werden,
2. die aus einem Lebensmittel und der Verpackung bestehen, unabhängig davon, ob diese Verpackung das Lebensmittel voll umschließt oder nicht
3. jedoch muss gewährleistet sein, dass der Inhalt (das Lebensmittel) nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt.

Für die Frage, ob z.B. ein Bio-Mehlsack der zur Abgabe an die Bäckerei vorgesehen ist das Logo tragen muss, kann verneint werden. Sollte jedoch nicht auszuschließen sein, dass der Mehlsack auch an eine Großküche geliefert wird, ist das Logo anzubringen, weil es sich um eine gemeinschaftliche Einrichtung handelt.

Dies ist die relevante Schnittstelle.

Alle Produkte, die an den Endverbraucher abgegeben werden oder an gemeinschaftliche Einrichtungen (Großküchen – Gastronomie) müssen das Logo und damit auch eine Herkunftskennzeichnung tragen.

3. Wie ist das Wort „Erzeugnis“ im Kontext mit Artikel 24 (1) der 834/2007 zu verstehen?

Frage: Kann nur auf ein Land Bezug genommen werden oder ist es erlaubt zwei Herkunftsländer anzugeben?

In Artikel 24 1) ist folgende Formulierung zu finden:

„c) bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos im selben Sichtfeld wie das Logo auch der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe erscheinen, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, und zwar je nach Fall in einer der folgenden Formen:

- "EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU erzeugt wurden;
- "Nicht-EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern erzeugt wurden;
- "EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Gemeinschaft und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden.

Sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich **das Erzeugnis** zusammensetzt, in demselben Land erzeugt worden, so kann die genannte Angabe "EU" oder "Nicht-EU" durch die Angabe dieses Landes ersetzt oder um diese ergänzt werden.

Dieser Artikel klärt zunächst, dass die obligatorische Kennzeichnung EU- Landwirtschaft oder Nicht-EU-Landwirtschaft durch die Angabe eines Landes ersetzt werden darf. Dieses ist daran gebunden, dass „alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe“ in diesem Land erzeugt wurden.

„Bei der genannten Angabe "EU" oder "Nicht-EU" können kleine Gewichtsmengen an Zutaten außer Acht gelassen werden, sofern die Gesamtmenge der nicht berücksichtigten Zutaten 2 Gewichtsprozent der Gesamtmenge der Ausgangsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs nicht übersteigt.“

Dann wird geklärt, dass bei den Angaben „EU“ oder „Nicht-EU“ kleine Gewichtsmengen (2%) an Zutaten außer Acht gelassen werden können.

Wegen der praktischen Handhabbarkeit und der Logik des Gesetzes kann davon ausgegangen werden, dass die 2%-Klausel auch für die Kennzeichnung mit einem Herkunftsland gilt. Der Satz der eine Kennzeichnung mit einem Herkunftsland klärt nimmt ja eindeutig Bezug darauf, dass diese Angabe des Herkunftslandes die Angabe „EU“ oder die Angabe „Nicht-EU“ ersetzt. Diese Angaben sind jedoch definiert unter der Maßgabe der 2%-Klausel.

Mindestens 98% der landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnisse müssen aus Belgien stammen, wenn anstatt „EU-Landwirtschaft“ „Belgische-Landwirtschaft“ gekennzeichnet werden soll. Dies trifft auch auf Herkünfte aus dem Ausland zu also z.B. „Indische-Landwirtschaft“.

Die Frage, ob in diesem Kontext der Begriff „Erzeugnis“ so betrachtet werden kann, dass die Kennzeichnungsvariante „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“ so verwendet werden kann, dass eine Angabe von Herkunftsländern z.B. „EU-/Türkische-Landwirtschaft“ möglich wird, muss verneint werden. Der Begriff „Erzeugnis“ bezieht sich in dem oben aufgeführten Absatz ebenso wie im Einführungssatz des Artikel 24 1 c) eindeutig auf das gesamte Produkt und nicht auf einzelne Komponenten. „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“ muss bei den zutreffenden Produkten immer nur in dieser Form verwendet werden.

Es stehen die vier folgenden Varianten an Herkunftskennzeichnung zur Verfügung:

- „EU-Landwirtschaft“
 - „Nicht-EU-Landwirtschaft“
 - „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“
- oder anstelle der beiden erstgenannten z. B.:
- „XXX-Landwirtschaft“
- XXX bezieht sich hierbei auf einen Nationalstaat unabhängig davon ob es sich dabei um ein EU-Land oder Nicht-EU-Land handelt.

Es ist hierbei davon auszugehen, dass ähnlich wie bei der Codenummer der Kontrollstelle anstatt des ausgeschriebenen Landes (z.B. Österreich) auch eine Angabe des Kürzels des Staates gemäß den Ländercodes ISO 3166 (z.B. AT) möglich ist.

4. Verwendung der Codenummer auf der Verpackung?

Frage: Welche Codenummer muss auf Verpackungen angegeben werden? Die des Herstellers oder die des Inverkehrbringers?

In Artikel 24 der EG Verordnung 834/2007 ist folgender Wortlaut zu finden:

„*Verbindliche Angaben*

(1) Werden Bezeichnungen nach Artikel 23 Absatz 1 verwendet, muss

- a) die Kennzeichnung auch die nach Artikel 27 Absatz 10 erteilte Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat;“*

In Artikel 2 i) ist definiert was unter Aufbereitung zu verstehen ist:

„i) "Aufbereitung": Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse, einschließlich Schlachten und Zerlegen bei tierischen Erzeugnissen, sowie Verpackung, Kennzeichnung und/oder Änderung der Kennzeichnung betreffend die ökologische/biologische Produktionsweise;“

Hier ist definiert, dass unter Aufbereitung auch Tätigkeiten wie Verpacken und Kennzeichnen fallen. Auf dem Etikett muss demnach der Code des Unternehmens stehen, welches als Hersteller die letzte Verarbeitungs- und/oder Etikettierungshandlung vorgenommen hat. Ist der Hersteller und der Inverkehrbringer nicht identisch ist die Codenummer des Herstellers (letzte Etikettierung) anzubringen. Damit ist geklärt, dass die Codenummer des Unternehmens auf das Etikett muss, das die letzte **Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung** vorgenommen hat.

Weitere Formulierungen zur Codenummer sind gemäß EG VO 889/2008 in Artikel 31 zu finden:

„*Artikel 31*

Verpackung und Beförderung von Erzeugnissen zu anderen Unternehmern oder Einheiten

(1) Die Unternehmer tragen dafür Sorge, dass ökologische/biologische Erzeugnisse zu anderen Einheiten, einschließlich Groß- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:

- a) den Namen und die Anschrift des Unternehmers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses;..*

b)..

c) den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, die für den Unternehmer zuständig ist, und..“

Unternehmer ist gemäß der EG VO 834/2007 Artikel 2 d) wie folgt definiert;

"Unternehmer": die natürlichen oder juristischen Personen, die für Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung in den ihrer Kontrolle unterliegenden ökologischen/biologischen Betrieben verantwortlich sind;

Mit diesem Artikel sind diejenigen Erzeugnisse umfasst, die gehandelt und transportiert werden, jedoch noch nicht für die Abgabe an den Endverbraucher vorgesehen sind. Hier ist festgelegt, dass die Codenummer des verantwortlichen bzw. handelnden Unternehmers aufgebracht werden muss, offensichtlich unabhängig davon, ob das Unternehmen die „letzte Aufarbeitung“ selbst vorgenommen hat.

Dieser Passus bezieht sich **nicht auf Produkte, die zur Abgabe an den Endverbraucher** vorgesehen sind, zeigt jedoch, dass hier der Gesetzgeber uneinheitliche oder unklare Vorgaben macht bzw. unterschiedliche Strategien verfolgt.

Wir empfehlen deshalb im Zweifelsfall mit Ihrer Kontrollstelle zu klären welche Codenummer (oder Codenummern) genau auf Etiketten und Begleitpapieren zu verwenden ist (sind).

5. Code der Kontrollstelle auf Kommunikations- und Werbematerial

Frage: Muss auch auf Werbematerial für Öko-Firmen oder -Lebensmittel in jedem Fall die Codenummer der Kontrollstelle erscheinen?

Artikel 24 lautet:

„ Artikel 24 Verbindliche Angaben

(1) Werden Bezeichnungen nach Artikel 23 Absatz 1 verwendet, muss

a) die **Kennzeichnung** auch die nach Artikel 27 Absatz 10 erteilte Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten,“

Dieser Artikel verweist auf Artikel 23 Absatz 1:

„23 (1) Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als in Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Futtermittelausgangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln,

Es ist hiermit verdeutlicht, wann eine Pflicht zur Kennzeichnung ausgelöst wird.

Erst Artikel 2 k) der 834/2007 klärt was unter Kennzeichnung zu verstehen ist. D.h. auf welchen Materialien dann die Codenummer zu benutzen ist.

„k) „Kennzeichnung“: alle Begriffe, Angaben, Bezeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen, Schriftstücken, Schildern, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen, die ein Erzeugnis begleiten oder sich darauf beziehen“

Hier wird klar gestellt, dass „Kennzeichnung“ immer dann stattfindet, wenn Materialien (Verpackungen, Schriftstücke, Schilder, Etiketten, Ringe, Verschlüsse) ein konkretes Erzeugnis begleiten oder darauf Bezug nehmen. Dies kann so verstanden werden, dass hier im wesentlichen Materialien gemeint sind, die direkt am Produkt (Verpackung, Etikett) angebracht sind oder dieses direkt begleiten (Anhänger, Produktinformation).

Im Umkehrschluss kann nicht von Kennzeichnung gesprochen werden, wenn in Werbe- oder Kommunikationsmaterial allgemein über Produkte informiert wird oder das Unternehmen über seine ökologische Produktionsorientierung informiert.

Das heißt auf einem Etikett oder einem Werbeanhänger zu einem Produkt, der sich konkret auf das Produkt bezieht, muss die Codenummer aufgebracht werden.

Bei Werbematerial, das über Sortimente berichtet oder darüber, dass das Unternehmen ökologische Produkte herstellt, ist die Codenummer nicht vorgeschrieben.

6. Leitfaden Risikoanalyse nach Artikel 26 (2) ff. der 889/2008

Frage: Wie muss die Vorgabe nach Artikel 26 (2) ff der 889/2008 umgesetzt werden?

Ein neues Strukturelement wird mit Artikel 26 Abschnitt (2) ff der 889/2008 eingeführt.

„(2) *Verarbeitete Lebens- oder Futtermittel herstellende Unternehmen müssen **geeignete Verfahren einrichten und regelmäßig aktualisieren**, die auf **einer systematischen Identifizierung der kritischen Stufen** im Verarbeitungsprozess beruhen.*

(3) *Die Anwendung der Verfahren gemäß Absatz 2 muss jederzeit gewährleisten, dass die hergestellten verarbeiteten Erzeugnisse den Vorschriften für die ökologisch/biologische Produktion genügen*

(4) *Die Unternehmer müssen die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 anwenden und einhalten. Sie müssen insbesondere dafür Sorge tragen, dass*

- a) *Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, um das **Risiko einer Kontamination** durch unzulässige Stoffe oder Erzeugnisse zu vermeiden,*
- b) *geeignete **Reinigungsmaßnahmen durchgeführt** werden, deren **Wirksamkeit überwacht** und über die **Aufzeichnungen geführt** werden,*
- c) *nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nicht mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden.*

Dieser Abschnitt regelt die Vorgehensweise zu einem Konzept der **Authentizitätssicherung** der ökologischen Lebensmittel. Ein Verfahren ist einzurichten und zu aktualisieren, das kritische Stufen bei der Herstellung ökologischer Erzeugnisse identifiziert, - kritisch in Bezug auf die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (3) und mögliche Kontaminationen (4) b). Weiter müssen Reinigungsmaßnahmen etabliert werden, deren Wirksamkeit geprüft und deren Durchführung dokumentiert werden (4) b).

Und es muss gewährleistet sein, dass konventionelle Erzeugnisse nicht als Bio-Erzeugnisse vermarktet werden (4) c), wie dies z.B. durch Fehletikettierungen der Fall sein könnte.

Diese Formulierungen legen eine ähnliche Vorgehensweise wie in anderen systematischen Konzepten zur Qualitätssicherung nahe. Das Konzept zur Authentizitätssicherung der Öko-Ware sollte in Anlehnung an bestehende QS-Konzepte erstellt werden.

Dieses sollte an bestehende Sicherungssysteme angeschlossen und in diese integriert werden.

7. Funktion der Liste der Reinigungsmittel Anhang VII der 889/2008

Frage: Gilt die Liste der Reinigungsmittel gemäß Anhang VII der 889/2008 auch für Verarbeitungsunternehmen?

In Artikel 23 steht unter der Überschrift Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung:

„Zum Zwecke von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 dürfen für die Reinigung und Desinfektion von Stallgebäuden, Anlagen und Geräten nur die Mittel gemäß Anhang VII verwendet werden.“

Artikel 14 1 f: „Zur Reinigung und Desinfektion dürfen in Gebäuden und Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, lediglich Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind.“

Damit ist eindeutig, dass sich die Liste Anhang VII auf Stallungen bezieht und nicht etwa auf Einrichtungen in Unternehmen, die Lebensmittel verarbeiten, - sofern diese keine Stallungen sind.